

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 11.11.2024 mit der der Erhaltungsbeitrag für Wasser und Kanal erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs, 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. wird aus Gründen der Baulandmobilisierung verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe


(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage € 0,66 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage € 0,30 pro Quadratmeter.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Prillhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 14.11.2024
08:33:03